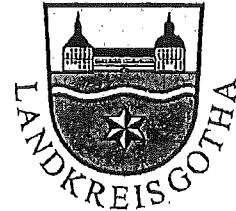


# Landratsamt Gotha

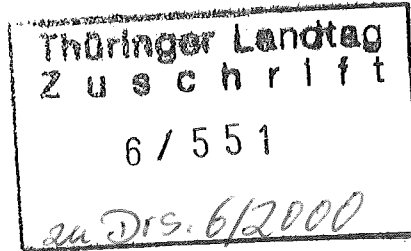
Der Landrat



Landratsamt Gotha, Postfach 10 01 47, 99851 Gotha

Thüringer Landtag  
Innen- und Kommunalausschuss

Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt



Den Mitgliedern des

Telefon  
03621 214-169  
Telefax  
03621 214-110

.....JnnKA.....

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
A 6.1/gai,ga-Drs.  
6/2000

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom  
LR

Name  
Cott

Datum  
24.05.2016

## Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform im Freistaat Thüringen Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 6/2000

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach den Erläuterungen zum Gesetzentwurf der Landesregierung dient das Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen der gesetzlichen Verankerung der im Leitbild vorgesehenen Ziele und der wesentlichen Vorgaben für die Schaffung zukunftsfähiger kommunaler Strukturen in Thüringen.

Das Leitbild wiederum soll als Orientierung für die kommunale Ebene dienen. Es soll den Rahmen, die Grundzüge und Ziele der vorgesehenen Verwaltungs-, Funktional- und Gebietsreform aus Sicht der Landesregierung beschreiben und soll den Gesetzgeber in fachlicher Hinsicht im Rahmen seiner legislativen Entscheidungen Information und Unterstützung geben.

Gemessen an den Notwendigkeiten zur Gewährleistung der kommunalen Selbstverwaltung wird das Leitbild „Zukunftsfähiges Thüringen“ diesen Ansprüchen nicht gerecht. Hinweise und Anregungen des Landkreises Gotha, gegeben in einer nicht auf Dialog ausgerichteten Kommunalkonferenz am 01.12.2015, wurden nicht aufgenommen und gewürdigt.

In dem Leitbild wird nicht darauf eingegangen, wie mit dem Entscheidungsrahmen der Legislative eine gute kommunale Selbstverwaltung mit rationeller Aufgabenerfüllung von Verfassung wegen und bürgerschaftlich-demokratischer Entscheidungsfindung auf Landkreisebene einhergehen kann. Mit dem Entwurf des Leitbildes, den Regionalkonferenzen und dem nunmehr der Verwaltungs-, Funktional- und Gebietsreform zugrunde liegenden Leitbild vom 22.12.2015 sind die Aspekte der kommunalen Selbstverwaltung unzureichend abgewogen. Es ist als Orientierung für die kommunale Ebene untauglich. Die Bürgerbeteiligung zur Verwaltungs-, Funktional- und Gebietsreform darauf zu beschränken, dass auf der Internetseite des Ministeriums für Inneres und Kommunales der Leitbildentwurf veröffentlicht und die Möglichkeit zur Online-Meinungäußerung eingerichtet wurde war unzureichend. Auch ein Bürgerdialog im Rahmen der Regionalkonferenzen war nicht wahrnehmbar.

Landratsamt Gotha  
18.-März-Straße 50, 99867 Gotha  
Telefon: (03621) 214-0  
Telefax: (03621) 214-283  
E-Mail: Poststelle@kreis-gth.de  
Internet: www.kreis-gth.de

### Bankverbindungen:

Kreissparkasse Gotha	IBAN	DE40 8205 2020 0750 1000 01	BIC	HELADEF1GTH
Commerzbank Erfurt	IBAN	DE91 8204 0000 0359 9644 00	BIC	COBADEFF820
Ralfelsenbank Gotha e. G.	IBAN	DE24 8206 4168 0000 0121 30	BIC	GENODEF1GTH
Deutsche Kreditbank AG Berlin	IBAN	DE20 1203 0000 0000 9330 10	BIC	BYLADEM1001



## **Das Leitbild ist abzulehnen.**

Deshalb wird hier durch den Landrat des Landkreises Gotha die Unvereinbarkeit des Leitbildes „Zukunftsfähiges Thüringen“ als Rahmen in fachlicher Hinsicht für die anstehenden legislativen Entscheidungen mit der Verfassung des Freistaates Thüringen behauptet. Die vorgesehene gesetzliche Verankerung des Leitbildes und der Leitbildgedanken trägt, bezogen auf die Landkreise, nicht zur Verbesserung der Leistungs- und Verwaltungskraft bei.

In dem Bericht des 4. Senats des Thüringer Rechnungshofes über die „Finanzstatusprüfung der 17 Thüringer Landkreise der Jahre 2011 bis 2015“ vom 21. April 2016 heißt es dazu im Fazit:

„Insgesamt hat diese Prüfung gezeigt, dass die Haushaltssituation der meisten Thüringer Landkreise solide ist. Ein Zusammenhang zwischen Einwohnerzahl und Finanzstatus konnte im Rahmen der Prüfung nicht festgestellt werden. Nur bei wenigen Landkreisen ist die dauernde Leistungsfähigkeit gefährdet bzw. nicht mehr gegeben. Ausschlagend gebend für die Prognose sind insbesondere die Steuerkraft der kreisangehörigen Kommunen, die Höhe der Sozialausgaben, die Abhängigkeit von staatlichen Zuweisungen, die Schulden und die damit für Zinsen gebundenen Mittel sowie das Vorhandensein von Rücklagen.“

Der Landkreis Gotha hat in Wahrnehmung seiner verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten der Selbstverwaltung in seinem gesetzlichen Aufgabenbereich u.a.

- o eine am 09.03.2016 beschlossene Finanzplanung bis 2019
- o eine Personal- und Personalentwicklungsplanung
- o eine dem Kreistag zur Beschlussfassung am 25.05.2016 vorgelegte Nahverkehrsplanung bis 2021
- o ein gültiges Abfallwirtschaftskonzept bis 2018
- o eine rechtskräftige Abfallsatzung und eine rechtskräftige Abfallgebührensatzung bis 2019

Die Planungshorizonte sind fließend und können nur mit negativen Folgen für die Landkreiseinwohner begrenzt und neu aufgesetzt werden.

Im Verfolg des Entwurfs der Landesregierung zum Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen geht der Landkreis Gotha davon aus, dass irgendwann in der Zeitspanne von Anfang 2018 und Ende 2019 die Landkreise alternativlos aufgelöst werden.

Bedingt dadurch, dass es den Landkreis damit nicht ermöglicht wird, seine Langfristplanungen sinnvoll fortzusetzen, wird er der Möglichkeit der kommunalen Selbstverwaltung beraubt.

Die verfassungsmäßige Grundlage für heutiges Tun in Erfüllung des gesetzlichen Aufgabenbereiches wird dem Landkreis Gotha entzogen.

Beispielhaft dafür sei hier aufgeführt:

- die Finanzplanung
- die Personal- und Personalentwicklungsplanung
- die Nahverkehrsplanung

### Die Finanzplanung

Die Finanzplanung ist wesentliche Grundlage für die Wahrnehmung der Selbstverwaltungsfunktion des Landkreises und für die langfristige Projektion der Finanzwirtschaft zur Sicherung des öffentlichen Wohls auf der kommunalen Ebene, sie ist wichtiges Instrument um die stetige Aufgabenerfüllung des Landkreises zu sichern.

Die Finanzplanung zeichnet für die einzelnen Planungsabschnitte die Einnahmen und Ausgaben auf und gibt den Mitgliedern der Vertretungskörperschaft den Blick auf einen zu erreichenden Haushaltsausgleich frei.

Die Vertretungskörperschaft entnimmt daraus die Schlussfolgerung über den Haushaltsausgleich im Planungszeitraum und kann daraus frühzeitig auch die eventuelle Notwendigkeit für eine kommende Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes erkennen.

Die Finanzplanung geht mit der Aufstellung des Investitionsprogramms einher, dieses soll einen Überblick darüber schaffen, welche Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Vollzug der kommunalen Selbstverwaltung notwendig sind.

Durch die mit dem Entwurf der Landesregierung zum Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen angekündigte Auflösung des Landkreises Gotha in dem Zeitraum Anfang 2018 bis Ende 2019 ist die Finanzplanung des Landkreises Gotha ohne Bezug und ohne Wirkung, obwohl die Erarbeitung des Planwerkes, die Vorbereitung der einzelnen Planabschnitte im Zeitpunkt heute ein wesentlicher Bestandteil unserer verfassungsmäßig garantierten Selbstverwaltungsaufgaben ist.

#### Personal- und Personalentwicklungsplanung

Der Landkreis Gotha hat zurzeit ca. 600 Dienst- und Arbeitsverhältnisse. Durch die im Entwurf der Landesregierung zum Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen angekündigte Auflösung des Landkreises Gotha laufen die Dienst- und Arbeitsverhältnisse und insbesondere die Pflichten aus den Dienst- und Arbeitsverhältnissen, die allesamt der Erfüllung des gesetzlichen Aufgabenbereiches des Landkreises dienen, ins Leere. Bei Auflösung des Landkreises ohne Festlegung der Rechtsnachfolge wird den Dienst- und Arbeitsverhältnissen die Geschäftsgrundlage entzogen, Beamte haben keine oberste Dienstbehörde mehr.

#### Nahverkehrsplanung

Der Landkreis Gotha hat zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgabe des öffentlichen Personennahverkehrs einen Betrauungsvertrag zur Durchführung der Verkehrsleistungen mit einer Gültigkeit bis zum 30.06.2019. Dieser Betrauungsvertrag soll und muss durch einen neuen Dienstleistungsvertrag abgelöst und ersetzt werden. Das Prozedere dazu ist im PBefG und in der EU-Verordnung 1370/2007 festgelegt. Die notwendige Vorabkennzeichnung hat in 04/2017 zu erfolgen und muss die wesentlichen Inhalte der ab 01.07.2019 durchzuführenden Leistung enthalten. Die Leistungsanforderungen für die Verkehrsdurchführung ab 01.07.2019 sind Bestandteile des Nahverkehrsplanes des Landkreises für den Zeitraum 2017 – 2021. Die Genehmigungsinhalte für die Genehmigung von Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG müssen ebenfalls den Nahverkehrsplan des Landkreises Gotha berücksichtigen.

Durch die im Entwurf der Landesregierung zum Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen angekündigte Auflösung des Landkreises Gotha im Zeitraum Anfang 2018 bis Ende 2019 ist der Nahverkehrsplan und die notwendige Vorabkennzeichnung nach PBefG und EU-Verordnung 1370/2007 des Landkreises Gotha ohne Bezug und ohne Wirkung, obwohl die Erarbeitung des Planwerkes, die Vorbereitung des neuen Verkehrsleistungszeitraumes ab 01.07.2019 und die Vorbereitung der notwendigen Ausgestaltung der Aufgaben des ÖPNV-Aufgabenträgers Landkreis Gotha im Zeitpunkt heute ein wesentlicher Bestandteil unserer verfassungsmäßig garantierten Selbstverwaltungsaufgaben sind.

Der Entwurf der Landesregierung zum Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen lässt nicht erkennen, wie das öffentliche Wohl auf kommunaler Ebene verwirklicht werden kann, insbesondere

- wie die Ausfinanzierung der Aufgaben des Landkreises Gotha gewährleistet wird und
- dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Gebietskörperschaften entsprochen wird.

Andererseits besteht nach dem Entwurf der Landesregierung zum Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen die Möglichkeit, dass der Landkreis Gotha durch einen willkürlichen Zusammenschluss mit einem anderen Landkreis seiner Finanzkraft per Landesgesetz zum Stichtag beraubt wird, zumal Interessenbekundungen des Landkreises und angrenzender Kommunen zur Optimierung von zurzeit durch den Gesetzgeber noch nicht artikulierten Gliederungsvorschlägen nicht zugelassen werden sollen.

Anhand dieser hier beispielhaft angeführten Sachverhalte wird aus der Sicht des Landrats des Landkreises Gotha die Unvereinbarkeit des Entwurfs der Landesregierung zum Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen mit der Verfassung des Freistaates Thüringen behauptet.

Die Landesregierung wird aufgefordert

- neben dem Leitbild „Zukunftsfähiges Thüringen“ und vor Verabschiedung des Vorschaltgesetzes zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen durch den Landtag eine Zielbe-

schreibung für die Funktional-, Struktur- und Gebietsreform zu verabschieden, auf deren Basis es den Gemeinden, Gemeindeverbänden und Landkreisen möglich ist, im Rahmen einer verfassungsmäßig verankerten Freiwilligkeitsphase durch Vereinbarungen untereinander die Verbesserung des öffentlichen Wohls bei der Lösung der eigenen Aufgaben der Gemeinden und Landkreise zu erreichen

- die Folgen der Funktional-, Struktur- und Gebietsreform für die, durch die Gemeinden und Landkreise, zu erledigenden staatlichen Aufgaben für jede betroffene Gebietskörperschaft zu benennen
- im Zeitraum der Freiwilligkeitsphase die Kreisgrenzen als Barriere für das gemeinwohlorientierte Handeln der Gebietskörperschaften zu beseitigen
- gegenüber jeder betroffenen Gebietskörperschaft die finanzielle Auswirkung der Funktional-, Struktur- und Gebietsreform darzulegen und den notwendigen finanziellen Ausgleich zu schaffen
- die jeweiligen unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaften und die Bevölkerung auf den hiergenannten Grundlagen anzuhören.

Nach der Verabschiedung des Vorschaltgesetzes zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen durch den Landtag ist zu prüfen, in welchem Umfang die Gebietskörperschaften in ihren Rechten auf Selbstverwaltung verletzt wurden.

In jedem Falle fordere ich, dass die Verfassungsmäßigkeit der Gesetzesvorlage in Bezug auf die Selbstverwaltungsgarantie der kommunalen Gebietskörperschaften vor in Kraft treten des Vorschaltgesetzes zur Durchführung der Gebietsreform im Freistaat Thüringen durch die Gremien des Thüringer Landtags überprüfen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Gießmann